

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 243/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob M [REDACTED] .

• S [REDACTED] M [REDACTED] , H [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Pertaann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wurde geprüft. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, haben sich nicht ergeben.

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter ein Recht zur Anfechtung des Vergleichs vom 14. Juni 1961 nach

. 3 .

Art. III Nr. 3 und IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schluss,
§ 31 Abs. 2 BEG verneint hat, entsprechen den Grund-
sätzen der Entscheidungen BGH RzW 1969, 358 Nr. 14
und 1971, 449 Nr. 10.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

